

Anhang 1

Dieser Ingenieurvertrag besteht aus Teil A und Teil B. Es kann auch mehrere Teile B geben. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich. Verschiedene Teile B behandeln unterschiedliche Leistungsbereiche.

**Teil B 3 - Detaillierte Regelungen für den Leistungsbereich
Tragwerksplanung**

Ergänzend zum Teil A „Allgemeine Regelungen“ wird zwischen Auftraggeber (AG) sowie Auftragnehmer (AN) für die Tragwerksplanung des in Teil A §1 näher definierten Projektes

**Neubau Zentralbad am Standort Rolandstraße / Overwegstraße
in 45881 Gelsenkirchen**

Folgendes vereinbart.

Inhalt

1	Leistungen des Auftragnehmers	2
2	Stufenweise Beauftragung	2
3	Honorar des AN.....	2
4	Sonstige Vereinbarungen.....	3

1 Leistungen des Auftragnehmers

1.1 Grundleistungen (§ 51 und Anlagen 14.1.HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit den folgenden Leistungsphasen:

Leistungsphasen	Orientierungswert gem. HOAI	Beauftragung
1 <input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	3 %	<u>xx</u> %
2 <input checked="" type="checkbox"/> Vorplanung (Leistungsphase 2)	10 %	<u>xx</u> %
3 <input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	15 %	<u>xx</u> %
4 <input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	30 %	<u>xx</u> %
5 <input type="checkbox"/> Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	40 %	_____
6 <input type="checkbox"/> Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	2 %	_____

Die nicht beauftragten Leistungsphasen wurden oder werden in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder noch zu Beauftragenden erbracht.

1.2 Besondere Leistungen (§ 51 und Anlage 14.1 HOAI)

Besondere Leistungen werden nach Erfordernis im Planungsprozess bei Notwendigkeit gesondert beauftragt.

2 Stufenweise Beauftragung

Soweit AG und AN sich in § 1 des Teils A dieses Ingenieurvertrags auf einen Stufenvertrag geeinigt haben, sind die unter Punkt 1 angekreuzten Grund- und Besonderen Leistungen den folgenden Stufen zugeordnet:

1. Stufe: Ordnungsnummern: lfd. Nr.: 1, 2, 3, 4
2. Stufe: Ordnungsnummern: lfd. Nr.: 5
3. Stufe: Ordnungsnummern: lfd. Nr.: 6

3 Honorar des AN

3.1 Honorargrundlagen für Grundleistungen (§ 51 Abs. 5 i.V.m. Anlage 14.1 HOAI)

Honorarzone (§ 52 Abs. 2 i.V.m., Anlage 14.2 HOAI):

IV als vorläufige Festlegung (bis zum Feststehen aller für den Schwierigkeitsgrad maßgeblichen Bewertungsmerkmale und der durch den AN vorgelegten und durch den AG bestätigten Kostenberechnung)

 als abschließende Festlegung

Honorarsatz: Basissatz (§ 52 Abs. 1 HOAI - Orientierungswert)

INGENIEURVERTRAG

Anrechenbare Kosten:

- Die anrechenbaren Kosten werden vorläufig auf Basis eines ersten Kostenansatzes ermittelt. Im Ergebnis der Leistungsphase 3 und der zu erstellenden Kostenberechnung werden die anrechenbaren Kosten mit dem vorläufigen Kostenansatz abgeglichen und das Honorar ggf. angepasst.
- Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt nach DIN 276-1 Fassung 2018-12.
- Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt gemäß Honorarangebot des AN.

Nachlass:

Durch den Auftragnehmer wird auf die in Ziffer 1 festgelegten Leistungen ein Nachlass von % gewährt.

Es ergibt sich für die Leistungsphase 1-4 ein Honorar in Höhe von € netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nebenkosten: siehe Teil A § 3 (3.5)

3.2 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN vor deren Beauftragung / Ausführung eine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß Ziffer 1 treffen.

3.3 Vergütung bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI

- Da die anrechenbaren Kosten des Objekts außerhalb der Tafelwerte liegen, vereinbaren AG und AN die Honorarhöhe wie folgt:
 - Das Honorar bestimmt sich nach den in diesem Vertrag (insbesondere für Grundleistungen, Besondere Leistungen und Teil A § 3.5) getroffenen Vereinbarungen. Es ergibt sich aus der Fortschreibung der Honorartafel des § 52 HOAI durch die HOAI - Tafelfortschreibung - Erweiterte Honorartabellen gemäß AHO-Schriftenreihe Nr. 14 - für Fachplanung Tragwerksplanung.
 - Die Honorarhöhe wird (ggf. ergänzend zu in diesem Vertrag bereits getroffenen Vereinbarungen) wie folgt vereinbart:

3.4 Änderung des Bauprojektes

Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, werden AG und AN eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen. (Nachtragsvereinbarung)

4 Sonstige Vereinbarungen

AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

INGENIEURVERTRAG

Ort, Datum

Ort, Datum

für den AG

für den AN

ENTWURF